

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 Schn

Vorlagen-Nr. 1626/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2013

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

11.12.2013

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel
(Vergnügungssteuersatzung)

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat durch Schreiben vom 26.03.2013 mitgeteilt, dass die Mustersatzung für die Vergnügungssteuer aktuellen Entwicklungen angepasst wurde. In der Mustersatzung wurde der Begriff des Einspielergebnisses neu definiert.

Hintergrund:

Die technische Entwicklung der Geldspielapparate sieht bereits seit einigen Jahren analog der „Münz“-Röhre zur Auszahlbevorratung den „Dispenser“ für Geldscheine vor. Es handelt sich beim Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den „Dispenser“ mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der „Dispenser“ jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des „Dispensers“ ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem „Dispenser“ sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezahlten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem „Dispenser“ als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezahlten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, den § 4 Abs. 1 um den Begriff des „Dispensers“ zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

Außerdem wurde der Satzungstext im § 4 Abs.1 wie folgt ergänzt:

„Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Monat wird mit dem Wert 0,-- € angesetzt.“

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass eine Verrechnung von positiven mit negativen Ergebnissen unzulässig ist.

Darüber hinaus wird eine Anpassung der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vorgeschlagen (§ 4 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung).

Die Steuer soll von 11 v.H. des Einspielergebnisses auf 15 v.H. des Einspielergebnisses erhöht werden.

Hierdurch ist jährlich mit Steuer Mehreinnahmen von ca. 50.000,-- € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung). Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung)